



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Schwyz

Vorprüfung Richtplananpassung 2022

Vorprüfungsbericht

5. Mai 2023



Autoren

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Franziska Büeler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Aktenzeichen

ARE-211-05-21/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Vorprüfungsantrag Kanton	4
1.2	Vorprüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Vorprüfungsberichts	4
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	5
2.1	Raumentwicklungsstrategie	5
2.2	Siedlungsgebiet	5
2.3	Bauzonen	7
2.4	Entwicklungsschwerpunkte.....	9
2.5	Besiedlung – Übriges	10
2.6	Verkehr	10
2.7	Fruchtfolgeflächen.....	11
2.8	Landschaftskonzeption und kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	11
2.9	Fliessgewässer und stehende Gewässer	12
2.10	Natur und Landschaft – Übriges	14
2.11	Wasserkraftwerke	15
2.12	Erneuerbare Energien – Windenergie.....	17
2.13	Materialabbau und Deponien.....	22
2.14	Weitere Raunutzungen – Übriges.....	25
	Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen	26

1 Verfahren

Der Kanton kann Richtplananpassungen dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 reichte Regierungsrat Andreas Barraud des Kantons Schwyz die Vorprüfung Richtplananpassung 2022 zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Schwyz lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext
- Richtplankarte (Teil Nord und Teil Süd)
- Erläuterungsbericht
- Verschiedene Grundlagenstudien (Windenergienutzung - Teil 1 und Teil 2, Wasserkraft – Erläuterungsbericht, Arbeitszonenbewirtschaftung – Arbeitshilfe etc.)

1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2022 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), das Staatssekretariat für Migration (SEM), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Rückmeldung der kantonalen Fachstelle zum Entwurf des vorliegenden Vorprüfungsberichts, die dem ARE am 31.03.2023 per Mail zugestellt wurde.

1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Schwyz hat letztmals 2018 Anpassungen am kantonalen Richtplan vorgenommen. Nun sind im Rahmen der Anpassung 2022 verschiedene Änderungen vorgesehen, mit denen teilweise auch die Aufträge aus den Genehmigungen 2016 (Anpassungen RPG 1) und 2018 erfüllt werden. Schwerpunktmässig kommt es aufgrund neuer Vorgaben des Bundes (z.B. erneuerbare Energien, Fruchtfolgeflächen) sowie aufgrund neuer Grundlagen des Kantons (z.B. Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung, kantonale Landschaftskonzeption, Arbeitshilfe Kompensationsregelung FFF, Technischer Bericht Handlungsbedarf Fliessgewässer, Studie Windenergie, Bericht Erweiterung Hartsteinbruch Zingel) zu Änderungen und neuen Inhalten in den Richtplankapiteln B-5 Arbeitszonen, L-1 Grundsätze Natur und Landschaft, L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen, L-6 BLN-Gebiete, L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte, L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer, W-2.2 Wasserkraftwerke, W-2.4 Erneuerbare Energien, W-4 Materialabbau sowie W-5 Deponien. Zudem kommt es in verschiedenen Unterkapiteln der Richtplankapitel «Allgemeines», «Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)», «Besiedlung», «Verkehr» und «Weitere Raumnutzungen» zu punktuellen Änderungen aufgrund von Aktualisierungen und Fortschreibungen. Wo nötig, wird immer auch die Richtplankarte angepasst. In einigen Richtplanunterkapiteln (z.B. A-1 Aufgabe der Richtplanung) beschränken sich die Änderungen auf einzelne, sprachliche Ergänzungen. Darauf wird nachfolgend nicht eingegangen.

2.1 Raumentwicklungsstrategie

Die Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES) zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklungen im Kanton Schwyz für den Zeithorizont 2040. Zudem bildet sie die Grundlage für die künftige Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken im Kanton Schwyz. Die RES wurde im Rahmen der Anpassung 2016 im kantonalen Richtplan verankert und am 24.05.2017 vom Bundesrat genehmigt (vgl. Prüfungsbericht des ARE vom 03.05.2017). Im Rahmen der Anpassung 2022 ergänzt der Kanton Schwyz das entsprechende Richtplankapitel sowohl im nicht-behördenverbindlichen Teil des Richtplantextes als auch im behördenverbindlichen Teil der Beschlüsse RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald sowie RES-1.13 Energie. Auslöser für diese textlichen Ergänzungen sind neu erarbeitete bzw. neu zu erarbeitende Grundlagen in den Bereichen Landschaft und Energie.

Das BAFU begrüsst diese Ergänzungen, namentlich auch den Hinweis im Richtplantext auf das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) und die kantonale Landschaftskonzeption als wichtige Grundlagen (vgl. Richtplankapitel RES-1 Leitsätze). Unter RES-1.12 werden neu die verschiedenen charakteristischen Landschaftstypen als wichtiges Kapital für den Kanton genannt. Zudem wird der Beschluss RES-1.13 Energie mit einem neuen Punkt b) ergänzt, welcher die klimaangepasste Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren behandelt. Der Bund fragt sich, ob letzteres eventuell unter RES-1.2 Siedlungsentwicklung passender wäre. Des Weiteren wäre es aus Sicht Bund wünschenswert, wenn zum Beispiel im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung exemplarisch aufgezeigt würde, wie Inhalte des LKS im Richtplan aufgenommen bzw. umgesetzt werden.

Zu den Ergänzungen im Richtplankapitel RES-2 Raumtypen und Zentren (vgl. vor allem Beschlüsse RES-2.5 bis 2.9) äussert sich der Bund unter Kapitel 2.8 des vorliegenden Vorprüfungsberichts.

2.2 Siedlungsgebiet

Der Kanton Schwyz hat Ende 2021 seinen ÖREB-Datensatz nachgeführt, was zu Verschiebungen beim Flächenumfang zwischen den verschiedenen Grundnutzungszone führte. Darauf basierend wird im Rahmen der Richtplananpassung 2022 die dem festgelegten Siedlungsgebiet zugrunde liegende Siedlungsflächenbilanz (vgl. Richtplankapitel B-2, Tabelle Dimensionierung Siedlungsgebiet) aktualisiert. Diese setzt sich aus der Summe der rechtskräftigen Bauzonen und der vorgesehenen Siedlungs-

erweiterungsgebiete zusammen. Dabei wird nach vier verschiedenen Bauzonentypen unterschieden: Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ); Arbeitszonen (AZ); Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN); Tourismus- und Freizeitzone. Die letzte Aktualisierung fand im Rahmen der Richtplananpassung 2016 statt. Das festgelegte Siedlungsgebiet verkleinert sich 2022 gegenüber 2016 um insgesamt 10 ha (von 3'999 ha auf 3'989 ha).

Dem Bund ist aufgefallen, dass die aktualisierten Siedlungsgebietsflächen zwar in der Tabelle zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets berücksichtigt wurden, nicht aber in den behördenverbindlichen Beschlüssen B-2.1, B-2.2 und B-2.3, in denen sie ebenfalls erwähnt werden. Ausserdem stellt der Bund fest, dass der Umfang der rechtskräftigen Bauzonen bei den WMZ und den ZöN um je über 20 ha zunahm, während er bei den AZ um 21 ha und bei den Tourismus- und Freizeitzone sogar um 41 ha abnahm. Dem Bund ist nicht klar, ob diese Verschiebungen auf Umzonungen oder Umklassierungen zwischen den Grundnutzungszonen zurückzuführen sind oder ob es sich teilweise auch um tatsächliche Rückzonungen handelt. Diese Information ist wichtig, weil sich die Veränderung bei den WMZ beispielsweise auf die kantonale Auslastungsrechnung auswirken könnte oder weil die zu grosszügige Um- oder Rückzonung von Arbeitszonen zu Einzonungen andernorts führen könnte. Ebenfalls ist dem Bund nicht klar, ob diese quantitative Veränderung Auswirkungen auf die Darstellung des festgelegten Siedlungsgebietes in der Richtplankarte hat.

Mit Mail vom 31.03.2023 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz dazu kurz Stellung genommen. Die kantonale Fachstelle weist darauf hin, dass sich die oben erwähnten Verschiebungen bei den rechtskräftigen Bauzonen insbesondere auf Umklassierungen zwischen den einzelnen Grundnutzungszonen zurückführen lassen. Im Rahmen der Bereinigung des ÖREB-Datensatzes wurden beispielsweise in Arth-Goldau die Flächen des Tierparks – bisher Tourismus- und Freizeitzone – im Umfang von rund 35 ha neu den «weiteren Bauzonen» zugewiesen. Insbesondere bei den WMZ wurden zudem – bedingt durch die Vorgaben des Geodatenmodells des Bundes – Strassenflächen der jeweils angrenzenden Zone zugewiesen. Weiter kam es im Bereich der Arbeitszonen nebst kleineren Umzonungen zu zwei grösseren Umzonungen von AZ nach WMZ (u.a. Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord). Hingegen wurden im betroffenen Zeitraum keine Auszonungen vorgenommen. Schliesslich weist das Schwyzer ARE darauf hin, dass die Plangrundlage für die Richtplankarte zwar entsprechend aktualisiert ist, die Veränderungen aber massstabsbedingt oder aufgrund der Plangrafik nur bedingt sichtbar sind. Für den Bund sind diese Ausführungen nachvollziehbar und er betrachtet die oben aufgeworfenen Fragen somit als beantwortet.

Weiter geht der Bund davon aus, dass sich nach wie vor 108 ha der Siedlungserweiterungsgebiete mit inventarisierten Fruchtfolgeflächen (FFF) überschneiden. Wie bereits im Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017 (vgl. S. 15) weist der Bund den Kanton Schwyz darauf hin, dass es sich bei der Festlegung der SEG um eine erste Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung zugunsten der Siedlungsentwicklung handelt und dass die abschliessende Interessenabwägung gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV in der nachgeordneten Planung durchzuführen ist. Insbesondere haben die FFF auch nach der Festlegung des Siedlungsgebiets im FFF-Inventar zu verbleiben. Die Festlegung von SEG im kantonalen Richtplan bedeutet nicht, dass die dort bestehenden FFF ohne weiteres verbraucht werden können, auch wenn eine Kompensation vorgesehen ist.

Schliesslich nimmt der Bund zustimmend zur Kenntnis, dass die Bestimmung b) des Beschlusses B-2.4 zur räumlichen Anordnung des Siedlungsgebiets mit dem Zusatz ergänzt wurde, dass neue Standorte mit den Strassenkapazitäten abzustimmen sind. Der Bund betrachtet somit den entsprechenden Auftrag für die Weiterentwicklung aus dem Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017 («Die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten ist in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung angemessen zum Ausdruck zu bringen.», vgl. S. 10) als erfüllt.

2.3 Bauzonen

Die Kapitel B-3, B-5 und B-6 des Schwyzer Richtplans enthalten Beschlüsse bezüglich der Bauzonen- und der Neueinzonung in den verschiedenen Bauzonentypen (WMZ, Arbeitszonen und weitere Bauzonen). Das Kapitel B-4 setzt sich zudem mit den Themen Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität in den WMZ auseinander. Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz verschiedene Änderungen in diesen Richtplankapiteln vor, die sich aufgrund neuer Grundlagen (z.B. Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung) oder geplanter neuer Grundlagen (z.B. kantonale Energie- und Klimaplanung) ergeben.

2.3.1 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

In Kapitel B-3 zu den WMZ ergänzt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den behördenverbindlichen Beschluss B-3.2 betreffend Neueinzonungen mit einer neuen Bestimmung. Unter Buchstabe j wird neu erwähnt, dass für Neueinzonungen, die FFF beanspruchen, Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV sowie der Beschluss L-4 zu den FFF zu berücksichtigen sind. Der Bund hat im Kapitel zum Siedlungsgebiet im vorliegenden Prüfungsbericht (vgl. Kap. 2.2) bereits erwähnt, dass der entsprechende RPV-Artikel bei Einzonungen immer gelte und begrüsst deshalb dessen explizite Erwähnung an dieser Stelle sowie unter den Bestimmungen des Beschlusses B-5.2 betreffend der Einzonung von neuen Arbeitszonen. Der Bund betrachtet den entsprechenden Auftrag für die nächste Richtplananpassung aus dem Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017 (vgl. S. 20) somit als erfüllt.

In Kapitel B-4 zur Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität in den WMZ ersetzt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den bisherigen nicht-behördenverbindlichen Richtplantext betreffend den Umgang mit dem Klimawandel und erwähnt neu, dass die Erarbeitung einer kantonalen Energie- und Klimaplanung vorgesehen sei. Die Prinzipien und Stossrichtungen daraus sollen in den künftigen kantonalen und kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Der Bund begrüsst diese Absicht und geht davon aus, dass zu gegebener Zeit auch die Inhalte des kantonalen Richtplans darauf abgestimmt werden. Der Bund verweist an dieser Stelle auf die Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan (ARE 2022). Darin werden u.a. verschiedene gute Beispiele aus der Praxis gezeigt.

2.3.2 Arbeitszonen

Ausgehend von Artikel 30a Absatz 2 RPV hat der Kanton Schwyz eine Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung erarbeitet. Deren zentralen Inhalte sind die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten sowie Hinweise zur Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten, zum Ansiedlungsmanagement und zum Monitoring der Arbeitszonen. Unter dem Beschluss B-5.3 streicht der Kanton Schwyz deshalb die bisherigen Bestimmungen und ersetzt sie durch zwei neue. Buchstabe a erwähnt die Arbeitszonenbewirtschaftung für den Kanton Schwyz sowie deren zentralen Elemente und verweist auf die Arbeitshilfe. Unter Buchstabe b führt der Kanton Schwyz ergänzend zu den Arbeitsplatzgebieten von kantonalen Bedeutung (Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete sowie Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete») zudem eine neue Kategorie von Arbeitsplatzgebieten in den Richtplan ein: «Arbeitsplatzgebiete von überregionaler Bedeutung». Von den zwölf Standorten sollen sieben mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» und fünf mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Weiter werden die Gemeinden dazu aufgefordert, die nötigen Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieser Standorte zu schaffen und es wird erwähnt, dass insbesondere die Gebiete mit Koordinationsstand «Festsetzung» in künftige Ansiedlungsprozesse mit einbezogen werden sollen.

Der Bund begrüsst die Bestrebungen des Kantons Schwyz, die Arbeitszonenbewirtschaftung aktiv anzugehen. Er erachtet es ebenfalls als sinnvoll mit den «Arbeitsplatzgebieten von überregionaler Bedeutung» eine neue Kategorie von strategischen Arbeitsplatzgebieten im Richtplan auszuscheiden und deren Nutzungsprofile zu definieren. Allerdings ist dem Bund nicht klar, welche konkreten Planungsziele (z.B. Nutzungsverdichtung, Siedlungsqualität, Abstimmung Siedlung und Verkehr) damit verfolgt

werden. Auch was die Einbettung der Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung und deren Inhalte in den kantonalen Richtplan anbelangt, könnte die Bestimmung unter Buchstabe a noch etwas klarer sein und beispielsweise konkrete Planungsanweisungen formulieren. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob der Beschluss B-5.3 zur Arbeitszonenbewirtschaftung mit konkreten Planungsanweisungen an die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere was die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung anbelangt, ergänzt werden könnte.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob der Beschluss B-5.3 zur Arbeitszonenbewirtschaftung mit konkreten Planungsanweisungen an die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere was die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung anbelangt, ergänzt werden könnte.

Was die einzelnen Standorte der Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung anbelangt, geht der Bund davon aus, dass diese alle im gemäss Richtplankapitel B-2 festgelegten Siedlungsgebiet liegen; d.h. dass sie sich innerhalb einer rechtskräftigen Bauzone oder eines im Richtplan festgelegten Siedlungserweiterungsgebiets befinden. In der Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung werden auf Seite 10 die Kriterien genannt, die bei der Evaluation der Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung zur Anwendung kamen. Aus Sicht Bund treffen diese Kriterien – prima vista – auf die beiden Standorte Chaltenboden (Gemeinde Feusisberg) und Betti (Gemeinde Tuggen) nur bedingt zu, insbesondere was die Siedlungslage und die Erschliessungsqualität anbelangt. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die beiden Standorte nochmals auf ihre Eignung zu überprüfen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die beiden Standorte Chaltenboden und Betti nochmals auf ihre Eignung als «Arbeitsplatzgebiet von überkommunaler Bedeutung» zu überprüfen.

Schliesslich weist die ENHK darauf hin, dass durch die Entwicklung der neu bezeichneten Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung Arth (Festsetzung), Einsiedeln (Festsetzung) und Lachen (Zwischenergebnis) negative Auswirkungen auf die Schutzziele von benachbarten ISOS-Objekten nicht auszuschliessen sind. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Interessen der benachbarten ISOS-Objekte angemessen berücksichtigt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung für die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung Arth, Einsiedeln und Lachen sicherzustellen, dass die Interessen der benachbarten ISOS-Objekte angemessen berücksichtigt werden.

2.3.3 Weitere Bauzonen

In Kapitel B-6 zu den weiteren Bauzonen ändert der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den Koordinationsstand des Vorhabens B-6.2-02 «Erweiterung Sportanlage Wintersried» (Gemeinde Schwyz) von «Vororientierung» auf «Festsetzung». Die Erweiterung der Sportanlage Wintersried ist das Kernprojekt für den Ausbau und die Förderung des Sportangebots in der Gemeinde Schwyz. Grundlage dafür bildet das Bewegungsraum- und Sportanlagenkonzept (GESAK) aus dem Jahr 2020. Aktuell wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geklärt, wie die neuen Anlagen und Flächen (Dreifachhalle, Tennishalle, Aussenplätze und Fussballplätze) räumlich angeordnet werden sollen, um möglichst wenig Landfläche zu beanspruchen und die bereits vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen. Die Machbarkeitsstudie bildet in der anschliessenden Teilrevision oder Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung die zentrale Grundlage für die Einzonung.

Der Bund hat die Festsetzung des Vorhabens bereits zweimal (vgl. Prüfungsberichte vom 3. Mai 2017 und vom 26. Juni 2020) auf den Koordinationsstand «Vororientierung» zurückgestuft, weil in den

Unterlagen des Kantons Schwyz die nötigen Informationen zum Stand der räumlichen Abstimmung fehlten. Im Rahmen der aktuellen Vorprüfung hat der Kanton Schwyz auf Anfrage des ARE zusätzliche Informationen zur Erweiterung der Sportanlage Wintersried nachgereicht. Zudem hat der Kanton darauf hingewiesen, dass die Erweiterung lediglich gegen Norden und nicht auch noch gegen Süden – wie einst geplant – erfolgen soll. Aus Sicht Bund handelt es sich primär um ein Vorhaben von lokaler Bedeutung. Dem Bund ist allerdings nicht klar, ob die Erweiterung der Sportanlage zu einer Beanspruchung von FFF führt, weshalb er den Kanton dazu auffordert, im Rahmen der Überarbeitung die Erläuterungen diesbezüglich zu ergänzen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Erläuterungen betreffend das Vorhaben B-6.2-02 zu ergänzen, falls die Erweiterung der Sportanlage Wintersried zu einer Beanspruchung von FFF führt.

Der Bund weist den Kanton Schwyz zudem darauf hin, dass die abschliessende Interessenabwägung bezüglich der Einzonung erst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erfolgt. Ein weiterer Hinweis betrifft die kantonale Richtplankarte: Der südliche Teil der Siedlungserweiterung, auf welchen angeblich verzichtet werden soll, wird in der Richtplankarte nach wie vor als Siedlungserweiterungsgebiet dargestellt.

2.4 Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz einige Änderungen in den Richtplankapiteln B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete» (ESP-A) und B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» (ESP-B) vor. Einerseits werden aufgrund vorangeschrittener Planungen (z.B. Umgestaltung Bahnhofplatz Arth-Goldau) oder neuer räumlicher Studien (z.B. Siedlungsentwicklung Fokusraum March) Ergänzungen zu den Grundlagen sowie punktuelle Änderungen im behörden- und nicht-behördenverbindlichen Text vorgenommen. Andererseits wird bei den beiden ESP-A-Gebiete «Rietli» (vgl. Kap. B-8.3) und «Seewen-Schwyz» (vgl. Kap. B-8.4) der Koordinationsstand von «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung» geändert. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Schwyz die Entwicklung der ESP-Gebiete weiter vorantreibt. Dies sollte mittel- bis langfristig zu einer Nutzungsverdichtung sowie einer konzentrierten Siedlungsentwicklung an strategisch wichtigen und raumplanerisch geeigneten Standorten führen. Bei den ESP-Gebieten handelt sich um ein wichtiges Instrument betreffend der Zielerreichung in den Bereichen Abstimmung Siedlung und Verkehr sowie Siedlungsentwicklung nach innen.

Das SEM stellt fest, dass der Perimeter des ESP-A «Seewen-Schwyz» das im Sachplan Asyl (SPA) festgesetzte Bundesasylzentrum (BAZ) Schwyz umfasst. Da der Kanton Schwyz ein BAZ an diesem Standort ablehnt, laufen zurzeit politische Gespräche zur Findung einer einvernehmlichen Alternativlösung. Vor diesem Hintergrund weist der Bund den Kanton Schwyz darauf hin, dass der im SPA festgesetzte Perimeter im Rahmen der Umsetzung aus dem Gebiet des ESP auszuklammern ist, solange diese Gespräche laufen. Sobald eine einvernehmliche Lösung gefunden wird und ein neuer Standort feststeht, der in den SPA aufgenommen wird (und gleichzeitig der Perimeter für das BAZ Schwyz aus dem SPA herausgenommen wurde), kann der Perimeter des BAZ Schwyz ebenfalls in die Umsetzung des ESP-A Seewen-Schwyz aufgenommen werden. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung des ESP-A «Seewen-Schwyz» den Beschluss B-8.4 mit einem entsprechenden Koordinationshinweis zu ergänzen.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung des ESP-A «Seewen-Schwyz» den Beschluss B-8.4 mit einem Koordinationshinweis betreffend das im Sachplan Asyl festgelegte Bundesasylzentrum Schwyz zu ergänzen.

2.5 Besiedlung – Übriges

Zu weiteren Änderungen im Richtplankapitel Besiedlung kommt es in den Unterkapiteln B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden, B-11 Tourismusschwerpunkte sowie B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler. Hier führen neue Grundlagen und vorangeschrittene Planungen (z.B. touristisches Raumkonzept oder abgeschlossene Nutzungsplanung Innerthal) zu punktuellen Ergänzungen und Anpassungen.

Der Bund stellt fest, dass der Schwyzer Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Innerthal inzwischen genehmigt hat, weshalb die Beschlüsse B-10.1 betreffend der Nutzungsplanung Innerthal entfallen. Hingegen konnte die Nutzungsplanung der Gemeinde Riemenstalden noch nicht genehmigt werden, weil diese durch eine Beschwerde blockiert ist. Aus diesem Grund bleiben die Bestimmungen des Beschlusses B-10.1 sowie die Auflage aus dem Prüfungsbericht des ARE vom 3. Mai 2017 für die Gemeinde Riemenstalden vorläufig bestehen. U.a. sind Baubewilligungen für Baugesuche in der Gemeinde Riemenstalden, soweit sie nicht nach den Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, bis zum Vorliegen einer genehmigten flächendeckenden Nutzungsplanung dem ARE zu eröffnen.

2.6 Verkehr

Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz Änderungen in den Richtplankapiteln V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse, V-2.3 Überörtliches Strassennetz, V-3 Öffentlicher Verkehr, V-4 Rad- und Fussverkehr sowie V-6 Luftverkehr vor. Die punktuellen Änderungen betreffen Ergänzungen oder Streichungen in den Erläuterungen sowie Streichungen von umgesetzten Vorhaben unter den behördenverbindlichen Beschlüssen. Im Richtplankapitel V-3.3 Bus werden zudem unter den Beschlüssen V-3.3.3 neu der Busbahnhof «Schwyz SBB / Seewen» und der Busbahnhof «Pfäffikon» festgesetzt.

2.6.1 Zubringer Autobahnanschlüsse

Sowohl der Autobahnanschluss Schindellegi (Halten, vgl. Vorhaben V-2.2-03) als auch Wangen-Ost (vgl. Vorhaben V-2.2-04) wird im Projektierungsstand dahingehend ergänzt, dass die Erstellung eines neuen Zubringersystems unterirdisch vorgesehen ist. Der Bund hat keine Bemerkung.

2.6.2 Überörtliches Strassennetz

Das überörtliche Strassennetz hat sich seit der letzten Richtplananpassung 2018 weiterentwickelt. Verschiedene Vorhaben wurden bezüglich ihres Planungsstands konkretisiert oder inzwischen realisiert. Dies hat den Kanton Schwyz dazu veranlasst, im Rahmen der Anpassung 2022 das betroffene Richtplankapitel V-2.3 entsprechend nachzuführen. Beispielsweise werden im nicht-behördenverbindlichen Richtplantext überholte Textstellen punktuell ergänzt oder gestrichen. Zudem werden die folgenden umgesetzten Vorhaben aus dem kantonalen Richtplan entlassen: V-2.3-03 Schwyz Steinerstrasse und V-2.3-15 Lachen. Ebenfalls aus dem kantonalen Richtplan entlassen, wird das Vorhaben V-2.3-11/12 Einsiedeln mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis», da die SBB die Sanierung des Willerzeller-Viadukts beabsichtigen, was eine Anpassung des Kantonsstrassennetzes rund um den Sihlsee überflüssig macht. Der Bund hat keine Bemerkungen.

2.6.3 Öffentlicher Verkehr – Angebot, Bus und Rad- und Fussverkehr

Zu Fortschreibungen kommt es auch im Richtplankapitel V-3, welches die verschiedenen Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs behandelt. Der Beschluss V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr wird betreffend Abstimmung mit dem Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplanung des Bundes leicht umformuliert. Weiter werden die Vorhaben Doppelspurabschnitt Einsiedeln – Blatten (V-3.21-08) sowie der Busbahnhof Arth-Goldau (V-3.3.-02) aus dem kantonalen Richtplan entlassen, da sie inzwischen umgesetzt sind. Der Bund hat keine Bemerkungen.

Die Busbahnhöfe «Schwyz SBB / Seewen» (V-3.3.3-04) und «Brunnen» (V-3.3.3-06) sollen am bestehenden Standort gestalterisch und betrieblich aufgewertet werden. Dafür ist der Bau neuer Infrastrukturen und die Neuaufteilung des Strassenraums notwendig. Die Planung der beiden Busbahnhöfe, welche auch Bestandteil des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz der 4. Generation sind, wurde seit der Anpassung 2018 weiter vorangetrieben. Im Rahmen der Anpassung 2022 sollen die beiden Vorhaben nun im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Auch die langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs Pfäffikon (V-3.3.3.-08) ist unbestritten. Allerdings fehlt für den definitiven Busbahnhof noch ein passender Standort. Das Vorhaben bleibt darum vorläufig im Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Lediglich der Projektbeschrieb wird dahingehend ergänzt, dass ein alternativer Standort zum heutigen Bahnhof gesucht wird. Der Bund hat keine Bemerkungen.

2.6.4 Rad- und Fussverkehr

Der Kanton Schwyz hat ein kantonales Mountainbike-Konzept erarbeitet, welches 2022 vom Regierungsrat beschlossen wurde. Im Rahmen der Anpassung 2022 wird dieses unter dem behördenverbindlichen Beschluss V-4.1 im Richtplan verankert. Im nicht-behördenverbindlichen Richtplantext des Richtplankapitels V-4 werden zudem überholte Textstellen punktuell ergänzt oder gestrichen. Der Bund hat keine Bemerkungen.

2.6.5 Luftverkehr

Das Richtplankapitel V-6 Luftverkehr zählt die sachplanrelevanten Anlagen der zivilen Luftfahrt im Kanton Schwyz auf (vgl. SIL; Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt). Im Zeitraum von 2016 bis 2022 hat der Bundesrat für alle vier Schwyzer Luftfahrtanlagen ein SIL-Objektblatt genehmigt. Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 führt der Kanton Schwyz diesbezüglich nun den Richtplantext nach. Das BAZL hat dazu zwei Detailbemerkungen, welche im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts aufgeführt sind.

2.7 Fruchtfolgeflächen

Der am 8. Mai 2020 in Kraft getretene Sachplan FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventar nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruht, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan einzuführen (vgl. Grundsatz 10). Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Schwyz eine Arbeitshilfe zum Umgang mit FFF erarbeitet und übernimmt im Rahmen der Anpassung 2022 verschiedene Inhalte in den kantonalen Richtplan. Der behördenverbindliche Beschluss L-4.1 zu den Fruchtfolgeflächen wird mit zwei neuen Bestimmungen (Buchstaben d und e) ergänzt. Während Buchstabe d das Vorgehen betreffend die Beurteilung, ob FFF für Bauten und Anlagen beansprucht werden können oder nicht, festlegt, werden mit Buchstaben e Kriterien für die Kompensationspflicht von FFF bei Einzonungen aufgeführt.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Schwyz mit der Arbeitshilfe eine zweckmässige Grundlage zur Erfüllung des oben erwähnten Auftrags aus dem Sachplan FFF erarbeitet hat. Ebenfalls ist der Bund mit der Umsetzung im kantonalen Richtplan einverstanden. Während die Bestimmungen unter Buchstaben d den Vorgaben von Grundsatz 8 des Sachplans FFF entsprechen, korrespondieren diejenigen unter Buchstaben e mit den Vorgaben des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF. Das ARE regt lediglich eine punktuelle, textliche Änderung in der kantonalen Arbeitshilfe zum Umgang mit FFF an. Die Ausführungen dazu sind dem Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts zu entnehmen.

2.8 Landschaftskonzeption und kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte

Der Kanton Schwyz erarbeitet aktuell eine kantonale Landschaftskonzeption. 2021 konnte die Analysephase abgeschlossen werden. Daraus resultierte eine flächendeckende Typologisierung der Schwyzer Landschaft sowie die Ausscheidung von vier landschaftlichen Schlüsselgebieten: Mythen, Muotatal Sunnehalb, Glattalp und Wägital. Im Rahmen der Anpassung 2022 wird ein Teil der bisher erarbeiteten Resultate in den kantonalen Richtplan integriert. Die vier Schlüsselgebiete und deren generellen

Landschaftsqualitätsziele werden unter dem Beschluss RES-2.9 im Richtplankapitel zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie verankert.

Weitere Inhalte fliessen zudem in die Richtplankapitel L-1 (z.B. Planungsauftrag zur Erarbeitung einer Landschaftskonzeption), L-6 (Abstimmung zwischen BLN-Gebieten und kantonalen Landschaftskonzeption) sowie L-9 (Aufnahme der landschaftlichen Schlüsselgebiete als Gebiete für kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte) ein. Die Arbeiten zur kantonalen Landschaftskonzeption werden voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Danach sollen weitere Inhalte in den kantonalen Richtplan überführt werden.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Schwyz mit der Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption eine gesamtkantonale Grundlage für landschaftsrelevante Fragestellungen, u.a. auch auf Stufe Richtplanung, erarbeitet. Der Bund stellt zudem fest, dass mit den unter L-9.1 eingeführten kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepten, wie z.B. die Planung Grüne Mitte Seewen-Schwyz (vgl. L-9.2), ein weiteres Instrument besteht, um landschaftsrelevante Inhalte auf regionaler Ebene weiter zu verfeinern. Aus Sicht Bund könnten die Arbeiten zur flächendeckenden Typologisierung, die im Rahmen der kantonalen Landschaftskonzeption durchgeführt wurden, für eine Differenzierung der Raumtypen des Landschafts- und Siedlungsraums (vgl. Richtplankapitel RES-2, Beschlüsse RES-2.5 bis RES-2.8), zum Beispiel für eine qualitative Siedlungs- und Freiraumentwicklung, verwendet werden. Der Bund geht davon aus, dass dies im Rahmen der nächsten Richtplananpassung (voraussichtlich 2024) geprüft und gegebenenfalls ergänzt wird. Dadurch würde wohl auch der Auftrag für die Weiterentwicklung bezüglich der kantonal bedeutsamen Landschaften und der Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie aus dem Prüfungsbericht vom 03.05.2017 erfüllt sein.

Die Aufnahme genereller Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete in den kantonalen Richtplan unter RES-2.9 begrüsst der Bund, da in den kantonalen Schlüsselgebieten zusammen mit den Gemeinden differenzierte Entwicklungsziele und Planungsvorgaben erarbeitet werden sollen. Unklar ist für den Bund allerdings, ob es dabei in erster Linie um das Potenzial der Wertschöpfung für einen naturnahen Tourismus (L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte) oder primär um die Qualitätsentwicklung und Schonung von charakteristischen Landschaften geht (Grundlage für die Landschaftskonzeption Kanton Schwyz, Bericht Analysephase Seite 20). Des Weiteren stellt sich der Bund die Frage, ob die thematische Karte zu den landschaftlichen Schlüsselgebieten nicht besser zum Beschluss RES-2.9 als zum Richtplankapitel L-9 passt.

Insgesamt deckt die Richtplananpassung 2022 des Kantons Schwyz das Thema Landschaft auf der operationellen Ebene (Landschaftsthemen finden sich in vielen Richtplankapiteln mit konkreten Massnahmen) gut abdeckt. Bei der strategischen Verankerung des Themas (Raumtypen, Schlüsselgebiete, Klärung Begrifflichkeit / Aufträge der Landschaftskonzepte) empfiehlt der Bund noch folgende Präzisierungen: im Richtplankapitel RES-2 die Differenzierung aus der Landschaftskonzeption einfliessen zu lassen und unter RES-2.9 die Zielsetzung der Schlüsselgebiete klar zu definieren

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz betreffend der Raumtypen im Richtplankapitel RES-2 die Differenzierung aus der Landschaftskonzeption einfliessen zu lassen und unter RES-2.9 die Zielsetzung der Schlüsselgebiete klar zu definieren.

2.9 Fliessgewässer und stehende Gewässer

In Kapitel L-12 wird der Richtplan des Kantons Schwyz aufgrund der erarbeiteten strategischen Planung «Handlungsbedarf an Fliessgewässern» angepasst. Die darin formulierten Grundsätze zur Behebung von Defiziten im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie, sowie die Gewässerabschnitte mit prioritärem Handlungsbedarf werden im Rahmen der Richtplananpassung 2022 behördenverbindlich unter den Beschlüssen L-12.2 und L-12.3 verankert. Grundlage dafür ist unter anderem Artikel 38a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), welcher die Kantone verpflichtet, für die Revitalisierung der Ge-

wässer zu sorgen. Zudem müssen die Kantone gemäss Artikel 38a Absatz 2 GSchG die Revitalisierungsplanen und dafür sorgen, dass diese in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Während die Richtplananpassung 2022 auf den Revitalisierungsbedarf der Fliessgewässer fokussiert, wird die für 2024 vorgesehene Richtplananpassung weitere gewässerrelevante Inhalte in den Richtplan integrieren. Einerseits wird dies den Revitalisierungsbedarf der stehenden Gewässer betreffen. Andererseits die Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 10 EnG bzw. Artikel 8b RPG.

Unter dem Beschluss L-12.3 «Handlungsbedarf Fiessgewässer: Objektbezogene Grundsätze» des Schwyzer Richtplans werden Anforderungen und Ziele an Wasserbaumassnahmen für jene Fliessgewässer definiert, die einen prioritären Handlungsbedarf ausweisen. Buchstabe c) dieser Planungsgrundsätze sieht beispielsweise vor, dass die bestehenden Defizite der betroffenen Fliessgewässer mit zweckmässigen und angemessenen Wasserbaumassnahmen, welche dem Hochwasserschutz und/oder der Revitalisierung dienen, zu beseitigen sind. Schliesslich listet der Kanton Schwyz unter L-12.3 insgesamt 44 Fliessgewässer mit prioritärem Handlungsbedarf im Sinne von Vorhaben inkl. Koordinationsstand als Objektliste auf und verortet diese in einer neuen thematischen Karte. Folgende Hochwasserschutzvorhaben werden im kantonalen Richtplan festgesetzt: K1 Giessenbach, S3 Schwyz Dorfbach und H2 Krebsbach; folgende Revitalisierungsvorhaben: S6 Minster1, S14 Gründelisbach Unterlauf; sowie folgende Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben: H1 Sarenbach, M2 Spreitenbach, M7 Bäche in Schübelbach und M10 Talbach. Alle übrigen Vorhaben werden mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Schwyz im Rahmen der Richtplananpassung 2022 neun Fliessgewässer mit Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz und / oder Renaturierung festsetzt, ohne dazu eine Abwägung mit den möglichen Interessen an einer zukünftigen Wasserkraftnutzung zu machen. Aus Sicht des Bundes handelt es sich bei allen drei Themen (Hochwasserschutz, Renaturierung und Wasserkraft) um wichtige öffentliche Interessen, die aufeinander abzustimmen sind. Gemäss Information des Kantons Schwyz erfolgt diese Abstimmung im Rahmen einer Grundlagenarbeit zur «Gesamtbeurteilung der Fliessgewässer» und soll mit der Anpassung 2024 in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, was vom Bund begrüsst wird und auch eine Anforderung von Energie- und Raumplanungsgesetz ist.

Aus Sicht Bund dürfen die in der Richtplananpassung 2022 festgesetzten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben bei der zukünftigen Gesamtbeurteilung der Fliessgewässer 2024 kein Präjudiz im Sinne eines Ausschlusskriteriums für die Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken darstellen. Der Bund beauftragt den Kanton Schwyz deshalb bei der Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer 2024, die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen und eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Festsetzung der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben stellt kein Präjudiz für eine spätere gesamthafte Evaluation und Interessenabwägung zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken dar. Der Bund beauftragt den Kanton Schwyz bei der Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer 2024, die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen.

Unter dem Beschluss L-12.2 führt der Kanton Schwyz zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fliessgewässer allgemeine Planungsgrundsätze auf. Gemäss Buchstaben a) sind die Fliessgewässer beispielsweise als Gesamtsystem zu betrachten. Mit dieser Aussage ist der Bund einverstanden, dazu gehört jedoch neben den aufgeführten Nutzungen – wie weiter oben bereits erwähnt – auch die Wasserkraftnutzung. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung den Abschnitt unter Buchstabe a) mit dem Wort «Wasserkraftnutzung» zu ergänzen und allenfalls auch die weiteren Texte dieses Kapitels entsprechend zu ergänzen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung den Beschluss L-12.2 unter Buchstabe a) mit dem Wort «Wasserkraftnutzung» und allenfalls auch die weiteren Texte des Kapitels sinngemäss zu ergänzen.

Zudem weist das BAFU darauf hin, dass der unter Beschluss L-12-2 Buchstaben e) formulierte Satz «Die Ufer sind so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird», in der vorliegenden Form keine klare Interpretation erlaubt. Wortwörtlich genommen würde dieser Grundsatz bedeuten, dass Revitalisierungen mit Eigendynamik nicht zulässig sind. So interpretiert würde dieser Grundsatz im Widerspruch zu Artikel 41c Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) stehen. Die Revitalisierung mit Eigendynamik besteht darin, dass in einem dafür geeigneten Gebiet ein Landverlust (Waldfläche, extensiv oder kaum mehr genutztes Landwirtschaftsland) entsteht, der nicht kontrolliert wird und auch nicht kontrolliert werden muss. Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz, den unter Beschluss L-12.2 Buchstabe e) erwähnten Grundsatz in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art 41c Abs. 5 GSchV) umzuformulieren, z.B. wie folgt: «Die Ufer sind so weit zu sichern, dass ausserhalb des Gewässerraums ein unkontrollierter und unverhältnismässiger Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.»

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz den unter Beschluss L-12.2 Buchstaben e) erwähnten Grundsatz so zu formulieren, dass er in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 41c Absatz 5 des GSchV steht.

In der Objektliste L-12.3 werden die aufgenommenen Fliessgewässer mit einem objektbezogenen Koordinationshinweis versehen. Die ENHK stellt fest, dass bei den einzelnen Objekten allfällig betroffene BLN-Objekte als Koordinationshinweis aufgeführt sind. In Anbetracht der angegliederten thematischen Karte erwartet das BAK, dass gewisse Wasserbaumassnahmen auch Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) tangieren. Ob oder inwieweit die konkreten Massnahmen in einem möglichen Konflikt mit den für die ISOS-Objekte stipulierten Erhaltungszielen stehen, ist aus den vorliegenden Unterlagen allerdings nicht ersichtlich. Da die Objekte der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG (BLN, ISOS und IVS) grundsätzlich alle den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen, empfiehlt der Bund dem Kanton Schwyz die Objektliste L-12.3 der Fliessgewässer mit prioritärem Handlungsbedarf auf alle Inventarobjekte nach Artikel 5 NHG (BLN, ISOS und IVS) abzustimmen und die Spalte «Koordinationshinweis» gegebenenfalls zu ergänzen.

2.10 Natur und Landschaft – Übriges

Nebst den bisher behandelten Änderungen im Richtplankapitel L Natur- und Landschaft nimmt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 weitere Änderungen in den Richtplanunterkapiteln L-1 Grundsätze, L-6 BLN-Gebiet und L-13 Naturgefahren vor. Auf die Änderungen unter L-1 im Zusammenhang mit der kantonalen Landschaftskonzeption wurde bereits im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Kap. 2.8) eingegangen.

Im Kapitel L-6 zu den BLN-Gebieten sind im erläuternden Richtplantext Ergänzungen durchgeführt worden, unter anderem wurden die Bezeichnungen der BLN-Objekte gemäss der Revision 2017 des BLN-Inventars im kantonalen Richtplan angepasst. Zudem wird erwähnt, dass im kantonalen Richtplan aufzuzeigen ist, wie die Schutzziele umgesetzt werden und dass dafür die künftige «kantonale Landschaftsschutzkonzeption» eine wichtige Grundlage bildet. Dieses Vorgehen entspricht einem Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans aus dem Prüfungsbericht vom 03.05.2017. Der Bund geht davon aus, dass dieser Auftrag mit der nächsten Richtplananpassung (voraussichtlich 2024) erfüllt sein wird. Zudem fragt sich der Bund hierbei, ob die Bezeichnung «Landschaftsschutzkonzeption» korrekt ist und ob nicht «Landschaftskonzeption» stehen sollte. Schliesslich wird Buchstaben d) des Beschlusses L-6.1 dahingehend ergänzt, dass «die spezifischen Schutzziele» der BLN-Gebiete in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

Unter L-13 präzisiert der Kanton Schwyz den kantonalen Richtplan bezüglich kantonaler Zuständigkeit für eine Naturgefahrenstrategie und der Erfassung eines Inventars bezüglich der systemrelevanten Entlastungsräume und Retentionsflächen, welche im Rahmen von Schutzprojekten bewilligt wurden. Zu weiteren Änderungen kommt es unter den Beschlüssen L-13.1 Grundsätze und L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee. Gemäss eines Regierungsratsbeschlusses soll beim Lauerzersee auf einen Entlastungstollen verzichtet werden, weshalb der Hochwasserschutz mittels Objektschutzmassnahme sichergestellt werden soll. Der Beschluss L-13.2 des kantonalen Richtplans wird entsprechend angepasst, was das BAFU begrüsst.

2.11 Wasserkraftwerke

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz Änderungen im Kapitel W-2.2 Wasserkraftwerke vor. Die bestehenden Anlagen und deren genutzten Gewässerstrecken von nationaler und kantonalen Bedeutung sowie deren zukünftigen Vorhaben werden mit Ausnahme der Vorhaben «Sanierung Schwallsunk KW Wägital (Koordinationsstand «Zwischenergebnis»)» und «Sanierung Fischwanderung KW Sihl-Höfe» (Koordinationsstand «Zwischenergebnis») festgesetzt. Ausserdem definiert der Kanton Schwyz unter den Beschlüssen W-2.2.1 eine Reihe neuer Planungsgrundsätze zur Nutzung von Gewässern für die Wasserkraft: Ermittlung der geeigneten Gewässerstrecken mittels Schutz- und Nutzungsplanung zu den erneuerbaren Energien; Kriterien für die Standortfestsetzung im KRIP für bestehende Wasserkraftanlagen und deren genutzten Gewässerstrecken, wie auch für Neuanlagen und Aus- und Umbauvorhaben, sowie für Kleinwasserkraftwerke; Ablösung von ehehaften Wasserrechten mittels ordentlicher Wasserkonzession; Einbezug der Gemeinden und Abstimmung der räumlichen Auswirkungen von Kraftwerken (KW) auf die kommunale Planung.

2.11.1 Geeignete Gewässerstrecken

Der Kanton Schwyz schlägt für die Erfüllung der Pflicht zur Festsetzung der geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft ein zweistufiges Vorgehen vor. In der vorliegenden Richtplananpassung 2022 sollen die bestehenden Wasserkraftnutzungen im Richtplan festgesetzt und die Planungsgrundsätze für die Ausscheidung neuer, geeigneter Gewässerstrecken definiert werden. Die eigentliche Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft, gemäss Artikel 10 EnG, wie auch Artikel 8b RPG, soll in einer späteren Richtplananpassung (voraussichtlich 2024) auf der Grundlage der noch zu erarbeitenden «Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer» erfolgen. In dieser «Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer» wird die Schutz- und Nutzungsplanung im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung erarbeitet, gemäss Kanton werden die genutzten Gewässerstrecken der bestehenden Wasserkraftanlagen, wie auch die Revitalisierungsstrecken und Hochwasserschutzstrecken in diese Gesamtbeurteilung integriert.

Für den Bund ist dies sehr wichtig, um dem Ausbau der Wasserkraft das nötige Gewicht bei Schutz und Nutzung der Gewässer beizumessen (s. auch Kapitel 2.9 des vorliegenden Vorprüfungsberichts). Im Rahmen der voraussichtlichen Richtplananpassung 2024 werden gemäss Kanton alle Gewässerstrecken gesamtheitlich betrachtet und beurteilt und im Richtplan festgelegt. Der Bund weist diesbezüglich darauf hin, dass er aktuell eine Vollzugshilfe Wasserkraft erarbeitet. Diese liegt im Entwurf vor und soll den Kantonen als Arbeitshilfe für die Umsetzung des Auftrags aus Artikel 10 Absatz 1 EnG zur Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft im kantonalen Richtplan dienen. Die Vollzugshilfe wird den Kantonen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 im Entwurf zur Konsultation zugestellt werden.

2.11.2 Wasserkraftwerke von nationalem oder kantonalem Interesse

Die beiden leistungs- und produktionsstärksten Kraftwerke im Kanton Schwyz sind das Etzelkraftwerk und das Muotakraftwerk mit den zugehörigen Kraftwerken KW Ruosalp, KW Glattalp, KW Bisisthal, KW Hüribach, KW Wernisberg und KW Ibach. Das Etzelwasserkraftwerk mit seiner zwischen Sihlsee und Zürichsee angeordneten Anlage wird im Rahmen der Neukonzessionierung bei gleichbleibender Kapazität und schrittweiser Modernisierung festgesetzt. Die Muota mit ihren verschiedenen Zuflüssen

wird auf sieben Kraftwerkstufen in verschiedenen Muotakraftwerken (siehe oben) zur Energieerzeugung genutzt. Die Konzession läuft 2023 ab. Die Konzessionserneuerung inklusive Optimierungen der bestehenden Anlage und Erweiterung sind im Richtplan festgesetzt. Aus Sicht des Bundes sind Konzessionserneuerungen nicht per se richtplanrelevant. Eine räumliche Abstimmung über den kantonalen Richtplan kann aber Sinn machen, falls die Konzessionserneuerung zu einer erheblichen Änderung des Status quo führen könnte.

Die Neukonzessionierung der beiden Kraftwerke Etzel und Muota sowie die verschiedenen Vorhaben zur Sanierung von Wasserkraftanlagen betreffen teilweise Bundesinventare nach Artikel 5 NHG. Die ENHK verweist auf ihre Gutachten und Stellungnahmen, die sie zu beiden Vorhaben verfasst hat und in denen sie zum Schluss kam, dass diese Eingriffe für einen Teil der betroffenen Inventarobjekte eine schwere Beeinträchtigung darstellt. Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft gelten ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung (vgl. Art. 12 Abs. 2 EnG) als nationales Interesse. Gemäss der Tabelle auf S. 159 des Richtplantextes erfüllen die beiden Kraftwerke die Kriterien des nationalen Interesses. Die Schutzinteressen der betroffenen Inventarobjekte müssen bei der räumlichen Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung stufengerecht berücksichtigt werden.

Im Prüfungsbericht vom 18. Juni 2020 des ARE fordert der Bund den Kanton Schwyz auf, im Hinblick auf die Festsetzung der beiden Vorhaben (Etzel- und Muotakraftwerke) im kantonalen Richtplan, die Erläuterungen mit dem Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen. Die stufengerechte Darlegung der räumlichen Auswirkungen ist nach Ansicht des Bundes noch nicht erfolgt. Zwar ist dem Bund bewusst, dass die abschliessende räumliche Abstimmung der Vorhaben im Rahmen der nachgeordneten Konzessionsverfahren vorgenommen wird und dort die betroffenen Bundesstellen nochmals einbezogen werden. Dennoch ist auf Stufe des kantonalen Richtplans die grundsätzliche Machbarkeit zu prüfen und eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Informationen sind eine Voraussetzung, damit der Bund überhaupt eine Prüfung durchführen und einen Genehmigungsentscheid treffen kann. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der beiden Vorhaben (Etzel- und Muotakraftwerke) im kantonalen Richtplan stufengerecht darzulegen, welche räumlichen Auswirkungen diese haben und wie er die Interessenabwägung vorgenommen hat.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, dem Bund im Hinblick auf die Festsetzung der beiden Wasserkraftvorhaben Etzel- und Muotakraftwerk stufengerecht darzulegen, welche räumlichen Auswirkungen diese haben und wie er die Interessenabwägung vorgenommen hat.

2.11.3 Kleinwasserkraftwerke

Zu den Kleinwasserkraftwerken, die an verschiedenen Fließgewässern im Kanton Schwyz liegen, meist privat betrieben werden und für die teilweise noch ehehafte Wasserrechte bestehen, wird unter Beschluss W-2.2.1 Buchstabe e) folgender Planungsgrundsatz festgehalten: Kleinwasserkraftwerke mit einer Jahresproduktion kleiner als 2.5 GWh sind Anlagen von kommunaler Bedeutung. Die Anlagen sowie Vorhaben werden in der Regel mit keiner Standortfestsetzung im kantonalen Richtplan festgelegt. Weiter wird unter dem Buchstaben f) desselben Beschlusses folgendes festgelegt: Ehehafte Wasserrechte sind zu befristen und mit einer ordentlichen Wasserkraftkonzession abzulösen. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

2.11.4 Richtplanungs- und Projektverfahren

Der Bau von Wasserkraftanlagen wird durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen geregelt und setzt das Durchlaufen verschiedener (Planungs-)Verfahren voraus. Das Richtplan- und das Nutzungsplanungsverfahren sind ein wichtiger Bestandteil davon. Im Rahmen des Richtplanverfahrens gibt der Kanton Aufschluss über die Information, Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Planungsebenen, wie zum Beispiel mit den Bundesstellen, die mit raumwirksamen und planerischen Aufgaben betraut sind, auch über Zusammenhänge zwischen Sachbereichen, Einzelvorhaben und Grundlagen (Artikel 7 RPV). Im Rahmen dieser Richtplananpassung setzt

der Kanton Schwyz beispielsweise die Vorhaben und Projekte der Wasserkraft unter dem Beschluss W-2.2.3 fest.

Daneben gibt es verschiedene Verfahren, die insbesondere durch die Umweltgesetzgebung geregelt sind. Im Rahmen der Konzessionserneuerung werden die Restwassermengen nach Artikel 31 ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) festgelegt. Für die bestehenden Muotakraftwerke (KW Ruosalp, KW Glattalp, KW Bisisthal, KW Hüribach, KW Muota, KW Wernisberg und KW Ibach) ist beispielsweise eine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32c GSchG vorgesehen. Im Rahmen der ökologischen Sanierung Wasserkraft müssen die Kraftwerke hinsichtlich Fischgängigkeit (Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, BGF; SR 923.0), Schwall-Sunk und Geschiebe (Art. 39a und 43a GSchG) saniert werden. Bei einer Neukonzessionierung wird das Verfahren der ökologischen Sanierung Wasserkraft koordiniert. Der kantonale Richtplan nimmt unter Beschluss W-2.2.3 auch verschiedene Sanierungsvorhaben für bestehende Wasserkraftanlagen in den kantonalen Richtplan auf und beschreibt die jeweiligen Varianten.

Die oben genannten Umweltverfahren können unabhängig und zeitlich verschoben zur Richtplananpassung ablaufen. Dies kann – wie vom BAFU festgestellt – zu Diskrepanzen zwischen dem Stand des Variantenstudiums und der im Richtplantext festgehaltenen Variante führen, wenn die oben genannten Prozesse parallel zueinander laufen. Aus Sicht Bund ist deshalb zu erwägen, die räumliche Abstimmung der Projektvarianten nicht im Richtplan festzulegen, da sie ohnehin im nachgelagerten Konzessionsverfahren oder dem ökologischen Sanierungsverfahren ablaufen und beschlossen werden. Zudem geht der Bund davon aus, dass diese Abstimmung im kantonalen Richtplan nur bedingt stufengerecht vorgenommen werden kann. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der verschiedenen Wasserkraftvorhaben im kantonalen Richtplan die im Konzessionsverfahren oder im ökologischen Sanierungsverfahren festgelegte Variante darzustellen oder aber auf das Verfahren zu verweisen und keine Variante darzustellen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der verschiedenen Wasserkraftvorhaben im kantonalen Richtplan die im Konzessionsverfahren oder im ökologischen Sanierungsverfahren festgelegte Variante darzustellen oder aber auf das Verfahren zu verweisen und keine Variante darzustellen.

2.12 Erneuerbare Energien – Windenergie

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz Änderungen im Kapitel W-2.4 Erneuerbare Energien vor. Nebst der Wasserkraft (vgl. Kapitel W-2.2) setzt der Kanton Schwyz bei den erneuerbaren Energien auch auf Solar-, Wind- und Bioenergie. Zu Änderungen kommt es insbesondere was den Bestand an Bioenergieanlagen anbelangt. Seit der letzten Anpassung neu gebaute Anlagen werden im kantonalen Richtplan nun als Ausgangslage ausgewiesen. Zudem werden mit dem neuen Beschluss W-2.4.3 drei Windenergiegebiete mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen. Bezüglich der Änderungen im Bereich der Bioenergieanlagen hat der Bund keine Bemerkungen, äussert sich nachfolgend aber zu den Änderungen betreffend Windenergie.

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz neu die Windenergiegebiete W-2.4.3-01 Linthebene Nord, W-2.4.3-02 Linthebene Süd und W-2.4.3-03 Hochstuckli mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den kantonalen Richtplan auf (vgl. Beschluss W-2.4.3). Grundlage dafür bildet eine Studie inkl. Synthesebericht aus dem Jahr 2019. Der Bund begrüsst den Schritt, dass der Kanton Schwyz damit die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung von geeigneten Gebieten für die Windenergie (vgl. Art. 8b RPG bzw. Art. 10 EnG) angeht.

2.12.1 Ziele

Gemäss Tabelle 3 des Syntheseberichts (vgl. S. 12) entsprechen diese drei Windenergiegebiete einer maximalen Stromproduktion von 65 GWh/a. Der Kanton Schwyz ist damit auf dem Weg, einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes zu leisten, was begrüsst wird. Der Kanton

Schwyz liegt mit dem angepeilten Ziel für die Windenergie aktuell noch im unteren Bereich des für ihn im Konzept Windenergie des Bundes (vgl. S. 26) definierten Orientierungsrahmens von 40 – 180 GWh/a.

2.12.2 Positivplanung

Gemäss den Unterlagen des Kantons Schwyz wurde für die Ausscheidung der drei Windenergiegebiete eine zweistufige Analyse durchgeführt. Zuerst wurden im Rahmen einer GIS-Analyse die Eignungsgebiete quantitativ identifiziert und priorisiert (Priorität A bis C). In einem zweiten Schritt erfolgte für die mit Priorität A beurteilten Gebiete (insgesamt fünf Gebiete) eine weitere Konkretisierung auf der Basis einer qualitativen Standortanalyse (z.B. Abstimmung Sachpläne Bund, Zivilluftfahrt). Die Ergebnisse der ersten Analyse sind in der Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Teil 1: Grundlagen, Raumplanung und Flächenanalyse» festgehalten, diejenigen der zweiten Analyse in der Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Teil 2: Standortbeurteilung». Die wichtigsten Ergebnisse beider Studien wurden schliesslich in einem Synthesebericht zusammengefasst.

Der Bund stellt fest, dass sich der Kanton Schwyz im Rahmen der beiden Studien vertieft mit dem Thema Windenergie auseinandergesetzt hat. Die beiden Studien wurden sorgfältig erarbeitet und enthalten viele illustrative Elemente (z.B. Karten, Ampelsystem), die zur Verständlichkeit des Inhalts beitragen. Aus Sicht Bund entsprechen sie zudem methodisch und inhaltlich weitgehend der gemäss Konzept Windenergie des Bundes (ARE 2020) sowie gemäss Merkblatt Windenergie (ARE 2022) geforderten Positivplanung betreffend Windenergie. Des Weiteren stellt der Bund fest, dass im Zusammenhang mit den drei ausgeschiedenen Windenergiegebieten im Schwyzer Richtplan der Begriff «Standort» verwendet wird. Um Missverständnissen mit der Bezeichnung von konkreten Mastenstandorten für die Windenergieanlagen in der nachgeordneten Planung vorzubeugen, empfiehlt der Bund, auf Stufe Richtplanung jeweils den Begriff «Gebiete» bzw. «Windenergiegebiete» zu verwenden.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz, auf Stufe Richtplanung jeweils den Begriff «Gebiete» bzw. «Windenergiegebiete» zu verwenden.

2.12.3 Koordinationsstand

Den beiden Studien zur Windenergie kann entnommen werden, welche raumwirksamen Themen im Hinblick auf die Ausscheidung der Windenergiegebiete abgestimmt wurden. Zudem erfolgte gemäss Studie Teil 2 (vgl. S. 6) bezüglich der Windenergiegebiete ebenfalls eine Abstimmung mit den Richtplänen der Nachbarkantone Glarus und St. Gallen (Windenergiegebiete Linthebene) sowie Zug (Windenergiegebiet Rossberg). Unter dem Beschluss W-2.4.3 Windenergieanlagen weist der Kanton Schwyz schliesslich darauf hin, dass bezüglich der drei Windenergiegebiete im Rahmen der weiteren Planungen noch die notwendige Interessenabwägung durchzuführen ist, bevor sie im Richtplan festgesetzt werden können.

Aus Sicht Bund basiert die vom Kanton Schwyz durchgeführte Positivplanung und die damit verbundene Ausscheidung der drei Windenergiegebiete auf einer für den Richtplan stufengerechten Interessenabwägung. Der Koordinationsstand «Vororientierung» kommt gemäss Artikel 5 RPV dann zur Anwendung, wenn sich ein Vorhaben noch gar nicht in dem für die Abstimmung nötigen Mass umschreiben lässt, der Koordinationsstand «Zwischenergebnis» dann, wenn Vorhaben noch nicht (vollständig) abgestimmt sind. Um die bisherigen Abklärungen zu würdigen und dem Stand der räumlichen Abstimmung gerecht zu werden, fordert der Bund den Kanton Schwyz folglich dazu auf zu prüfen, ob die Gebiete nicht im Koordinationsstand «Vororientierung», sondern mindestens als Zwischenergebnis oder – wenn die weiter unten genannten möglichen Konflikte geprüft und bereinigt werden konnten – als Festsetzung in den Richtplan überführt werden könnten. So könnte bereits eine behördenverbindliche Grundlage für die nachgeordnete Planung sowie die Ausarbeitung von konkreten Windenergieprojekten geschaffen werden, was im Sinne eines Anreizes den Ausbau der Windenergie beschleunigen könnte.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, aufgrund der fortgeschrittenen räumlichen Abstimmung bei den drei Windenergiegebieten (zurzeit im Koordinationsstand «Vororientierung») zu prüfen, ob sie – nach Klärung der weiter unten aufgeführten möglichen Konflikte – in den Koordinationsstand «Festsetzung» oder mindestens in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» überführt werden könnten.

Der Bund weist den Kanton Schwyz darauf hin, dass mit dem aktuellen Stand der Arbeiten – noch keine Festsetzung von Windenergiegebieten, sondern erst Vororientierung – die Vorgaben des Energie- und Raumplanungsgesetzes im Bereich Windenergie (vgl. Art. 10 EnG und Art. 8b RPG) vorläufig noch nicht erfüllt sind.

2.12.4 Anzahl Gebiete

In der Studie Teil 1 (vgl. S. 23) werden zusätzlich zu den drei in den Richtplan aufgenommen Gebieten die Gebiete «Beristofel/Stöcklichrüz», «Ufem Tritt/Amselspitz» sowie «Rossberg» mit der Priorität A aufgeführt. Gemäss der Studie Teil 2 verfügen sie allesamt über ein äusserst hohes Windpotenzial, weisen jedoch einen oder mehrere schwerwiegende Konflikte auf, die es im Hinblick auf eine Festsetzung zu bereinigen gäbe. Der Kanton Schwyz ordnet sie deshalb als «unter Vorbehalt geeignet» (vgl. Studie Teil 2, S. 79) ein und verzichtet vorerst auf eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan. Wie der Kanton Schwyz in seiner Studie Teil 1 (vgl. S. 10) selber schreibt, nimmt die Anzahl Windenergiegebiete im Verlauf des Planungsprozesses stark ab. Aus Sicht Bund macht es deshalb und vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundes Sinn, auf Stufe Richtplanung möglichst viele der Eignungsgebiete als Windenergiegebiete in den Richtplan zu überführen. Der Bund erkennt aufgrund der möglichen Konflikte gemäss der Studie Teil 2 diesbezüglich vor allem Potenzial bei den beiden Standorten «Beristofel/Stöcklichrüz» und «Ufem Tritt/Amselspitz». Er fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Gebiete «Beristofel/Stöcklichrüz» und «Ufem Tritt/Amselspitz» mindestens mit Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan überführt werden könnten.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Gebiete «Beristofel/Stöcklichrüz» und «Ufem Tritt/Amselspitz» mindestens mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» in den Richtplan überführt werden könnten.

2.12.5 Interessenabwägung Stufe Richtplanung

Der Bund ist der Ansicht, dass die drei Windenergiegebiete auf der Grundlage der beiden Studien des Kantons Schwyz bereits gut auf die Interessen des Bundes, des Kantons und Dritter abgestimmt sind. Gleichzeitig sind dem Bund im Rahmen der Vorprüfung noch einzelne potenzielle Konflikte mit nationalen Interessen in den Bereichen des Naturschutzes, der Avifauna und des Militärs aufgefallen, die es auf Stufe Richtplan im Hinblick auf eine Festsetzung noch zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen gilt. Die dafür massgebende Grundlage betreffend den Umgang mit den Bundesinteressen auf Stufe Richtplanung stellt das Konzept Windenergie des Bundes dar.

Naturschutz

Gemäss Tabelle 10 der Studie Teil 1 (vgl. S. 33) wurden Biotop von nationaler Bedeutung wie Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden im Rahmen der Analyse für die Windenergiegebiete als «Grundsätzliche Ausschlussgebiete» berücksichtigt, bei welchen eine Interessenabwägung unter Vorbehalt möglich ist. Der Bund weist darauf hin, dass gemäss Artikel 12 Absatz 2 EnG in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen sind. Diese Interessen sind denn auch im Konzept Windenergie des Bundes der Kategorie «Schutzgebiete ohne Interessenabwägung» zugeordnet. Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, dies im Rahmen der Überarbeitung zu korrigieren und bei der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18a NHG als Schutzgebiete ohne Interessenabwägung einzustufen und dies entsprechend in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Fledermausschutz

Gemäss Konzept Windenergie des Bundes wird empfohlen, im erläuternden Bericht einer Richtplanvorlage stufengerechte Aussagen zur Berücksichtigung allfälliger Fledermausaktivitäten (Vorabklärungen) zu machen. Der Bund hat in den Unterlagen des Kantons Schwyz zwar konkrete Angaben bezüglich des Umgangs mit dem Vogelschutz gefunden, nicht aber bezüglich des Fledermausschutzes. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Unterlagen mit konkreten, stufengerechten Informationen betreffend Fledermausschutz zu ergänzen. Dabei sollten sowohl einheimische als auch migrierende Arten berücksichtigt werden.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Unterlagen mit konkreten, stufengerechten Informationen betreffend Fledermausschutz zu ergänzen.

Militärische Systeme

Das VBS verweist auf seine Stellungnahme vom 7. November 2018 im Rahmen einer Anfrage des Kantons Schwyz beim Guichet Unique zur Prüfung von fünf Windenergiegebieten. Das VBS hatte damals verschiedene Konflikte mit militärischen Systemen festgestellt und entsprechende Anträge gestellt. Aufgrund der zur Vorprüfung der Anpassung 2022 eingereichten Unterlagen, stellt das VBS nun fest, dass diese Anträge zwar in der Standortbeurteilung und im Synthesebericht berücksichtigt wurden, im neuen Richtplankapitel W-2.4.3 Windenergie jedoch zum Teil nicht. So wurden beispielsweise die aus Sicht VBS konfliktbehafteten Teilgebiete der Windenergiegebiete «Hochstuckli» (nördlicher Teil) und «Linthebene Süd» (Teil im östlichen Bereich) nicht vom Perimeter ausgenommen. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf eine Festsetzung der Windenergiegebiete «Linthebene Süd» und Hochstuckli» die Perimeter in Bezug auf die Konflikte mit militärischen Systemen stufengerecht zu bereinigen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf eine Festsetzung der Windenergiegebiete «Linthebene Süd» und Hochstuckli» die Perimeter in Bezug auf die Konflikte mit militärischen Systemen stufengerecht zu bereinigen.

Nachbarkantone

Der Bund weist den Kanton Schwyz darauf hin, dass der Kanton St. Gallen derzeit dabei ist, die Grundlagenarbeiten für die «Eignungsgebiete Windenergie» abzuschliessen. Die entsprechenden Gebiete sollen im Rahmen der Richtplananpassung 2023 in den Richtplan des Kantons St. Gallen überführt werden. Im Nahbereich der beiden Windenergiegebiete in der Linthebene wurde auch auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen im Raum Schanis ein Eignungsgebiet ermittelt. Der Bund erachtet es als wichtig, dass sich der Kanton Schwyz bei der Weiterentwicklung der beiden Windenergiegebiete gut mit den Nachbarkantonen (St. Gallen und Glarus) sowie deren Windenergieplanungen abstimmt.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, sich bei der Weiterentwicklung der beiden Windenergiegebiete in der Linthebene gut mit den Nachbarkantonen (St. Gallen und Glarus) sowie deren Windenergieplanungen abzustimmen.

2.12.6 Nachgeordnete Planung

Im Rahmend der Vorprüfung sind dem Bund einige potenzielle Konflikte aufgefallen, die es in den nachfolgenden Verfahren auf Stufe Projekt bzw. bei der Wahl der konkreten Mastenstandorte zu berücksichtigen gilt.

Ortsbildschutz (ISOS)

Das BAK stellt bezüglich der Schwyzer Windenergiegebiete einen möglichen Konflikt mit Objekten

des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) fest, auch wenn die Windenergiegebiete ausserhalb des ISOS-Perimeters liegen. Die potenziellen Windturbinen zweier Windenergiegebiete könnten eine direkte und dominierende visuelle Wirkung auf benachbarte ISOS-Objekte mit einer besonderen Lagequalität haben. Im Falle des Windenergiegebiets «Linthebene Nord» (im Bereich Seeplatz) betrifft es das ISOS-Objekt Grinau (Tuggen), im Falle des Windenergiegebiets «Hochstuckli» die ISOS-Objekte Steinen und Ecce Homo (Sattel). Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Mastenstandorte in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord» und «Hochstuckli» so gewählt werden, dass sie die visuelle Integrität benachbarter ISOS-Objekte mit besonderer Lagequalität nicht wesentlich beeinträchtigen oder gegebenenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Mastenstandorte in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord» und «Hochstuckli» so gewählt werden, dass sie die visuelle Integrität benachbarter ISOS-Objekte mit besonderer Lagequalität nicht wesentlich beeinträchtigen oder gegebenenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit die Beeinträchtigung der Schutzinteressen reduziert wird.

Amphibienlaichgebiet

Das BAFU stellt bezüglich des Windenergiegebiets «Linthebene Süd» einen potenziellen Konflikt mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SZ60 «Reumeren» fest. Die Biotope von nationaler Bedeutung gelten gemäss Konzept Windenergie als «Schutzgebiete ohne Interessenabwägung». Dieser kleinräumige Konflikt ist im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der potenzielle Konflikt mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SZ60 «Reumeren» ist im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

BLN / Wasser- und Zugvogelreservat

Das Windenergiegebiet «Linthebene Nord» umfasst die Gebiete «Seeplätz» und «Zwüschetfach» in der Gemeinde Tuggen, welche ca. 1.2 km südwestlich des BLN-Objekts Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet» entfernt liegen. Die Schutzziele dieses BLN-Objekts, welches sich mit dem Objekt Nr. 127 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet (SG)» der Wasser- und Zugvogelreservate (WZZV) überlagert, betreffen u.a. die Qualität als störungsarmes Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel (vgl. Schutzziel 3.5). Die ENHK weist darauf hin, dass aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden kann, inwiefern sich potenzielle Windenergieanlagen im Gebiet «Linthebene Nord» auf die Qualität dieser Lebensräume für Durchzugs-, Rast- und Brutvögel sowie Zugvögel auswirken würden. Das Thema ist im Rahmen der nachgeordneten Planung abschliessend zu behandeln. Dem Kanton wird empfohlen, falls nötig frühzeitig die Erstellung eines ENHK-Gutachtens zu den Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1416 zu beantragen.

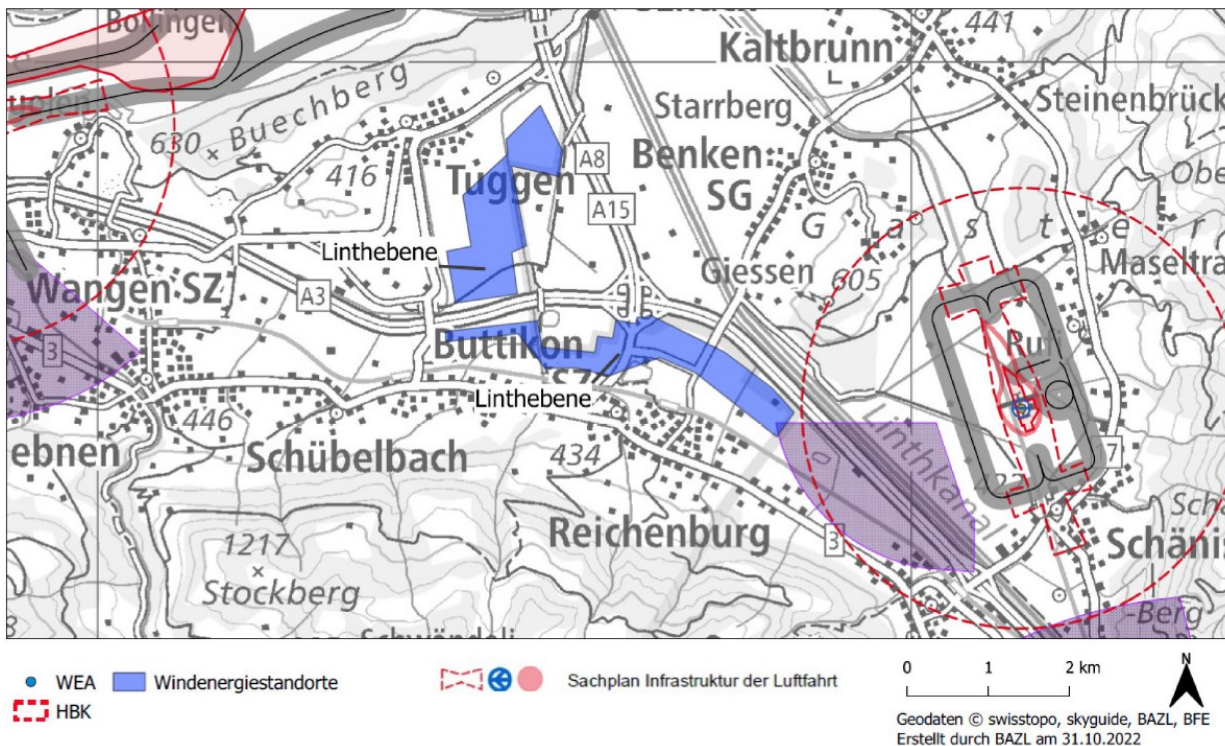
Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Auswirkungen potenzieller Windenergieanlagen auf die Schutzinteressen des BLN-Objekts Nr. 1416, insbesondere was die Qualität der Lebensräume für Durchzugs-, Rast- und Brutvögel sowie Zugvögel betrifft, sind im Rahmen der nachgeordneten Planung abschliessend zu behandeln. Dem Kanton wird empfohlen, falls nötig frühzeitig die Erstellung eines ENHK-Gutachtens zu den Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1416 zu beantragen.

Zivile Luftfahrt

Windenergiegebiete, die innerhalb der Flugplatzperimeter oder der «Gebiete mit Hindernisbegrenzung» von zivilen Flugplätzen gemäss Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) liegen, können relevante Störungen verursachen. Gemäss dem Konzept Windenergie gelten diese Flächen deshalb als «grundsätzlich Ausschlussgebiet» bzw. «Vorbehaltsgebiet». Das BAZL stellt fest, dass der südliche Teil des Windenergiegebiets «Linthebene Süd» aus Sicht der Hindernisbegrenzung einen marginalen Konflikt mit den An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis aufweist (vgl. violette Flächen in der nachfolgenden Abbildung). Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf,

spätestens im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass in diesem Bereich kein Mastenstandort zu liegen kommt, der die An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis beeinträchtigt.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die konkreten Mastenstandorte im Windenergiegebiet «Linthebene Süd» die An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis nicht beeinträchtigen.



Schliesslich weist das BAZL darauf hin, dass der Bau potentieller Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord», «Linthebene Süd» und «Hochstuckli» aus Flugsicherheitsgründen Anpassungen an CNS-Systemen und/oder Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) voraussetzen würde. Der Konflikt könnte ebenfalls mit einer spezifischen Höhenlimitation in den drei Windenergiegebieten bereinigt werden. Bezüglich des Gebiets Hochstuckli müsste beim Bau der Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 1505 m.ü.M. (Blattspitzenhöhe) eingehalten werden. Bei den beiden Gebieten in der Linthebene würde diese maximale Höhe 200 m über Grund betragen. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen, um die Interessen der zivilen Luftfahrt bei der Wahl der Mastenstandorte und der Mastenhöhen zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen, um die Interessen der zivilen Luftfahrt bei der Wahl der Mastenstandorte und der Mastenhöhen zu berücksichtigen.

2.13 Materialabbau und Deponien

In den Richtplankapiteln W-4 Materialabbau und W-5 Deponien nimmt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 je eine Änderung bezüglich eines Vorhabens vor. Einerseits wird unter W-4 die Erweiterung des Hartsteinbruchs Zingel (vgl. Vorhaben W-4.2-01 «Zingel III») in der Gemeinde Seewen in den Koordinationsstand «Festsetzung» überführt. Andererseits wird unter W-5 die Erweiterung der Deponie Lehweid in der Gemeinde Unteriberg (vgl. Vorhaben W-5.2.3-02 «Lehweid») mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» neu in den Richtplan aufgenommen.

2.13.1 Abbaugebiet

Mit dem Abbaugebiet Zingel am südöstlichen Ende des Lauerzersees in der Gemeinde Seewen verfügt der Kanton Schwyz über einen bedeutenden Harsteinbruch, der auch im Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz» des Bundes (swisstopo 2021) aufgeführt ist. Am Standort Zingel wird seit 1902 Kieselkalk abgebaut, der hauptsächlich zu Schotter und Splitt weiterverarbeitet wird. Aktuell erfolgt der Abbau im Gebiet der 2008/2011 bewilligten zweiten Erweiterung, dessen Abbauvolumen gemäss Erläuterungen des Kantons Schwyz im Jahr 2030 ausgeschöpft sein wird. Die Betreiberin des Steinbruchs plant deshalb eine dritte Erweiterung (vgl. «Zingel III»), welche südwestlich an die zweite anschliessen soll. Dieses Gebiet, welches über eine Gesamtfläche von ca. 12 ha verfügt, soll ein potenzielles Abbauvolumen von ca. 5 Mio. m³ (entspricht ca. 13 Mio. t) ermöglichen bzw. ein durchschnittlicher jährlicher Abbau von ca. 100'000 m³ (entspricht 270'000 t). Der Kanton Schwyz unterstützt das Vorhaben und will mit der Festsetzung der dritten Erweiterung im kantonalen Richtplan (vgl. W-4.2-01), die dafür nötige richtplanerische Grundlage schaffen.

Das Vorhaben liegt vollständig im BLN-Gebiet Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» und grenzt an das BLN-Gebiet Nr. 1604 «Lauerzersee». Die ENHK hat sich auf Ersuchen der zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Wald und Natur) mit Gutachten vom 30. August 2021 zum Vorhaben «Zingel III» geäußert und kam zum Schluss, dass die geplante dritte Erweiterung als schwere zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte Nr. 1606 und 1604 zu beurteilen ist. Der Bund weist darauf hin, dass vor diesem Hintergrund eine Realisierung des Vorhabens nur unter Einhaltung von Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) möglich ist. Einerseits muss trotz Eingriff die ungeschmälerete Erhaltung der betroffenen BLN-Gebiete sowie unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung garantiert sein (vgl. Art. 6 Abs. 1 NHG). Andererseits darf ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne des BLN-Inventars nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG).

Um diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und die nötigen Nachweise zu erbringen, liess der Kanton Schwyz eigens einen Grundlagenbericht (vgl. «Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung») erarbeiten. Darin wird einerseits ausgeführt, abgestützt auf die entsprechenden Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» (vgl. Entwicklungsstrategie U5, S. 47), inwiefern es sich dabei um ein Vorhaben von nationaler Bedeutung handelt. Andererseits wird die vom Kanton Schwyz vorgenommene Interessenabwägung erläutert mittels Ausführungen über die Standortgebundenheit des Vorhabens (alternative Standorte im und ausserhalb des BLN-Gebiets sowie unterirdischer Abbau), die Interessenermittlung sowie die stufengerechte Beurteilung der Interessen. Der Bund erachtet diesen Bericht als zweckmässige Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens auf Stufe Richtplanung, da er alle relevanten Fragestellungen behandelt und offene Konflikte transparent wiedergibt.

Die Landesgeologie bei swisstopo teilt die Einschätzung des Kantons betreffend Wichtigkeit des Standorts «Zingel» zur Sicherung der Hartsteinversorgung der Schweiz. Aus rohstoffgeologischer und logistischer Sicht ist dieser Standort (Abbaustandort und Verarbeitungsanlage) geeignet und zweckmässig. swisstopo stellt zudem fest, dass das projektierte Abbauvolumen im Rahmen der Anpassung 2022 gegenüber dem Stand der Anpassung 2018 deutlich erhöht wurde (von 2'000'000 m³ auf 5'000'000 m³). Mit einem Volumen von 5 Mio. m³ und einer durchschnittlichen Produktion von 0,1 Mio. m³/a wären so fast 50 Jahre Produktion gesichert (anstatt 20 Jahre). Im oben erwähnten Grundlagenbericht führt der Kanton Schwyz aus (vgl. S. 7), dass es sich bei den 5 Mio. m³ um das potenzielle Abbauvolumen gemäss einer aktuellen Berechnung handelt und dieses als Richtgrösse zu verstehen ist. Die 2 Mio. m³ basieren hingegen auf einer im Rahmen des kantonalen Abbaukonzepts 2018 durchgeführten groben Volumenschätzung. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung sowie des auch zukünftig über den Planungshorizont ausgehenden Bedarfs ist es aus Sicht des Kantons Schwyz deshalb sinnvoll, raumplanerisch die Voraussetzungen für die Ausschöpfung des gesamten Potentials zu schaffen. Der Bund geht davon aus, dass trotz grösserem Abbauvolumen die Fläche des Abbaugiebts gleichbleibt.

Die Änderung betreffend das Abbauvolumen ist ebenfalls dem BAFU aufgefallen. Das BAFU hält fest, dass sich diese Erweiterung zusätzlich negativ auf die ungeschmälerete Erhaltung der betroffenen BLN-Objekte (vgl. Art. 6 Abs. 1 NHG) auswirken könnte. Das BAFU fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung (Abbaukonzept) sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die landschaftliche Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird. Dabei ist auch in Kauf zu nehmen, dass auf einen wesentlichen Teil der Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials zugunsten einer schonenderen Abbauvariante verzichtet wird.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das BAFU fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung (Abbaukonzept) sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die landschaftliche Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird.

Schliesslich weist das BAFU darauf hin, dass im Grundlagenbericht korrekt darauf hingewiesen wird, dass für die vorgesehene Rodungsfläche von ca. 9 ha die konkrete Prüfung der Rodungsvoraussetzungen durch das BAFU erst im Rahmen des nachgelagerten Bewilligungsverfahrens (Rodungsgesuch) erfolgt. Das BAFU macht jedoch darauf aufmerksam, dass obwohl aus Waldsicht der Festsetzung der Erweiterung «Zingel III» auf Stufe Richtplanung nichts entgegensteht, dies noch keine Garantie für eine spätere Rodungsbewilligung ist. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) im nachfolgenden Rodungsverfahren.

Im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Bemerkungen swisstopo) befinden sich zudem ein paar Detailbemerkungen für textliche Anpassungen im nicht-behördenverbindlichen Text des Richtplankapitels W-4 Materialabbau.

2.13.2 Deponien

Die bestehende Deponie Lehweid in der Gemeinde Unteriberg ist heute zu rund einem Viertel aufgefüllt. Aufgrund der Stabilität der Deponie und der Eingliederung in die Landschaft soll das bewilligte Deponievolumen nicht voll ausgeschöpft werden. Weil der Kanton Schwyz davon ausgeht, dass die Nachfrage nach Deponievolumen in der Region Einsiedeln / Ybrig weiterhin hoch sein wird, soll der bestehende Deponiestandort um eine Fläche von ca. 16'000 m² auf eine künftige Gesamtfläche von 40'000 m² erweitert werden. Das Volumen vergrössert sich somit um ca. 200'000 m³ auf ein Gesamtvolumen von ca. 450 000 m³. Der Kanton Schwyz sieht vor, diese Erweiterung im südlich angrenzenden Gebiet der heutigen Deponie Lehweid zu realisieren, wodurch die bestehenden Erschliessungsanlagen genutzt werden können. Gemäss Erläuterungen des Kantons Schwyz stehen dem Vorhaben keine übergeordneten Interessen entgegen und es kann auf einer günstigen Ausgangslage aufgebaut werden, weshalb die Erweiterung der Deponie Lehweid (vgl. W-5.2.3-02) direkt im kantonalen Richtplan festgesetzt werden soll.

Gemäss Erläuterungen des Kantons Schwyz ist die Erweiterung der Deponie Lehweid Bestandteil der laufenden kantonalen Deponieplanung. Der Bund geht davon aus, dass dieser Grundlage die wichtigsten Informationen betreffend Bedarfsnachweis und Interessenabwägung zu entnehmen sind. Er fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung des Vorhabens den Erläuterungsbericht entsprechend zu ergänzen oder die kantonale Deponieplanung als Grundlagenbericht mitzuliefern. Des Weiteren stellt das BAFU fest, dass die Erweiterung der Deponie eine zusätzliche temporäre Rodung benötigt, vermisst in den Unterlagen des Kantons allerdings entsprechende Informationen (z.B. Umfang der Rodung). Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung des Vorhabens den Erläuterungsbericht ebenfalls mit Informationen betreffend die temporäre Rodung zu ergänzen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der Deponie W-5.2.3-02 Lehweid den Erläuterungsbericht mit zusätzlichen Informationen betreffend Bedarfsnachweis, Interessenabwägung und temporärer Waldrodung zu ergänzen oder die kantonale Deponieplanung als Grundlagenbericht mitzuliefern.

2.14 Weitere Raunutzungen – Übriges

2.14.1 Energie und Klimaplanung

Der Bund begrüsst den neuen Beschluss W-2.1.2 im Richtplankapitel W-2 Energie und Klima, wonach der Kanton Schwyz eine Energie- und Klimaplanung mit hoher Priorität erarbeiten wird. Gemäss besagtem Beschluss enthält die vorgesehene Energie- und Klimaplanung eine flächendeckende Analyse und definiert die Ziele, den Handlungsbedarf, die Massnahmen sowie Empfehlungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern im Energie- und Klimabereich (Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen). Weiter sieht der Kanton vor, Gemeinden bei der Erarbeitung von (über-) kommunalen Energie- und Klimaplanungen zu unterstützen.


Der Bund begrüsst die zeitnah geplante Stärkung des Themas Klima im Richtplan. Er weist darauf hin, dass die Kantone in der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» (ARE 2022) aufgefordert werden, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Unter dem Beschluss W-2.1.2 werden zwar die Themenbereiche (Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen) erwähnt, die Verankerung beim Thema Energie könnte allerdings vermuten lassen, dass der Kanton Schwyz darauf den Fokus legen wird. Der Kanton wird aufgefordert, das Thema Klima umfassend anzugehen und auch die weiteren Richtplankapitel auf allenfalls notwendige Anpassungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Thema Klima zu überprüfen.

2.14.2 Siedlungsentwässerung

Der Kanton Schwyz führt geringfügige Anpassungen bezüglich der Siedlungsentwässerung (W-6.2) durch und sorgt in der Festlegung für eine periodische Überprüfung und Anpassung der kantonalen Abwasserplanung. Der Bund hat keine Bemerkungen.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Im Anhang des Vorprüfungsberichts werden Präzisierung von Inhalten im Bericht, Formulierungsvorschläge zu Textpassagen oder Verweise zu Kontaktpersonen aufgenommen.

Bundesamt für Energie

Das BFE empfiehlt dem Kanton Schwyz betreffend W-2.1.1 Energiestrategische Ziele Bst. a folgendes:

- In der Aufzählung, dass die Energieversorgung und -nutzung «effizient, sparsam, wirtschaftlich und umweltverträglich» sein soll, streicht der Kanton Schwyz das Adjektiv «sicher». Aus Sicht BFE ist es in der heutigen Zeit nicht nachvollziehbar, weshalb eine sichere Energieversorgung kein Ziel mehr sein soll. Dem Kanton wird empfohlen, das Wort «sicher» unter W-2.1.1 Bst. a nicht zu streichen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Das ARE empfiehlt dem Kanton Schwyz in der Arbeitshilfe «FFF» folgende textliche Änderung vorzunehmen:

- In Kapitel 1.2 «Was sind Fruchtfolgeflächen?» werden die Qualitätskriterien der Vollzugshilfe 2006 als verbindlich erklärt (S. 6). Diese wurden inzwischen durch diejenigen des überarbeiteten Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 abgelöst (vgl. Erläuterungsbericht Sachplan FFF, Grundsatz 6, Tabelle 1, S. 16). Dies ist in der Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» 2022 entsprechend anzupassen.

Bezüglich der Koordination der Planung für Wind- und Wasserkraft empfiehlt das ARE folgendes:

- Im Erläuterungsbericht zu den Objektblättern Fließgewässer wird in Kap 2.2.8 erwähnt, dass die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Strecken sowie der für die Windenergie geeigneten Gebiete zu koordinieren und gemeinsam vorzunehmen sind. Aus Sicht ARE ist eine Koordination der beiden Planungen nicht notwendig, solange sie der übergeordneten Energiestrategie des Kantons entsprechen.

Bundesamt für Umwelt

Das BAFU empfiehlt dem Kanton Schwyz die Moorlandschaftsverordnung wie folgt zu zitieren:

- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35). Das BAFU weist daraufhin, dass «Moorlandschaftsverordnung» bereits eine Abkürzung darstellt und MLV nicht die Abkürzung für Moorlandschaftsverordnung ist. Dasselbe gilt für «Flachmoorverordnung» und «Hochmoorverordnung».

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Das BAZL empfiehlt dem Kanton Schwyz folgende nicht-behördenverbindliche Textpassagen im Richtplankapitel V-6 Luftverkehr anzupassen:

- Unter Ausgangslage und Erläuterungen sowie unter Hinweise /Grundlagen wird der Begriff «Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt» SIL anstelle von «Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt» SIL verwendet.

Das BAZL empfiehlt dem Kanton Schwyz die zivilen Luftfahreranlagen wie folgt in der Richtplankarte darzustellen:

- Für das Flugfeld Wangen-Lachen sind in der Richtplankarte sowohl der Flugplatzperimeter wie auch das «Gebiet mit Lärmbelastung» als «Ausgangslage» abgebildet. Die übrigen zivilen Luftfahreranlagen sind in der Richtplankarte lediglich mit einem Symbol vermerkt. Das BAZL empfiehlt im Sinne der räumlichen Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen und Ansprüchen an den Raum, auch für die beiden Heliports Haltikon und Schindellegi das «Gebiet mit Lärmbelastung» sowie zusätzlich für alle drei Anlagen das «Gebiet mit Hindernisbegrenzung» in der Richtplankarte darzustellen. Für den Wasserflugplatz Wangen schlägt das BAZL vor, den Taxiway mit der Start- und Landefläche auf dem See in der Richtplankarte (soweit diese das Territorium des Kantons Schwyz betrifft) darzustellen.

Schweizerische Bundesbahnen

Die SBB fordern den Kanton Schwyz dazu auf, folgende textliche Änderungen vorzunehmen:

- Bei den nachfolgenden ESP-Vorhaben sind die SBB unter «Koordination/Beteiligte» aufzunehmen (analog SOB beim ESP-B «Einsiedeln»): ESP-B «Pfäffikon», ESP-B «Siebnen», ESP-B «Brunnen», ESP-B «Seewen-Schwyz», ESP-B «Arth-Goldau», ESP-B «Pfäffikon».
- Der auf S. 68 des Richtplantextes unter «Hinweise/Grundlagen» verwendete Begriff «Knotenrahmenplan» soll durch den Begriff «Regionaler Masterplan» ersetzt werden.

Zudem empfehlen die SBB dem Kanton Schwyz bei der nächsten Anpassung des Kapitels V-3.2 Bahn folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zusammenlegung der Freiverlade Reichenburg (bereits aufgehoben) und Pfäffikon SZ (Aufhebung beim BAV beantragt) in Siebnen-Wangen steht in Konflikt mit dem geplanten Überholungsgleis in Siebnen-Wangen (V-3-2.1-15). Es besteht gemäss Konzept für den Gütertransport auf die Schiene (BAV, 02.12.2020) kein Bedürfnis für eine Freiverladeanlage in Siebnen-Wangen.

Schweizerische Landestopographie

Die swisstopo empfiehlt dem Kanton Schwyz folgende textliche Änderungen vorzunehmen:

- Im ersten Abschnitt auf Seite 175 des Richtplantextes wird der «Sachplan Verkehr, Teil Programm, mit Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgestein» erwähnt. Diese Version des Sachplans (2008) ist heute nicht mehr in Kraft und wurde durch den 2021 aktualisierten Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» ersetzt. Die im Richtplantext erwähnten Grundsätze zur Versorgung mit Hartgestein sind teilweise im neuen Sachplan unter Entwicklungsstrategie und Handlungsgrundsatz U5 des Sachplans (s. Seite 47) integriert und ergänzt. Die Wichtigkeit des Rohstoffs Hartstein und dessen gesicherten Versorgung aus inländischen Quellen wird in der Aktualisierung weiterhin hervorgehoben.
- Im zweiten Abschnitt auf Seite 175 des Richtplantextes wird der durchschnittliche Bedarf an Steinen und Erden von circa 3 – 4 m³ pro Einwohner und Jahr genannt. Hier fehlt eine Quellenangabe, woher diese Zahlen stammen. Möglicherweise wurden diese aus einer Statistik des BFS abgeleitet (vgl. DMC BFS 2021).

Des Weiteren hat swisstopo folgende Bemerkungen zum Grundlagenbericht «Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung»:

- Auf S. 11 schreibt der Kanton, dass selbst bei einer Erhöhung des Recycling-Anteils von Hartstein zukünftig eine grössere Versorgungslücke bestehen könnte. Diese Aussage ist eine Interpretation des Kantons. Im Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein» 2021 wurde keine entsprechende Hypothese formuliert.
- Auf S. 16 schreibt der Kanton, dass gemäss der aktuellen Version des Rohstoffsicherungsberichts bei den übrigen untersuchten Potenzialgebiete gemäss Beurteilung 2012 ein Abbau vor allem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen weiterhin nicht realistisch erscheint. Dabei handelt es sich um eine unpräzise Umformulierung aus dem Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein» 2021.